

3767/J XXI.GP

Eingelangt am: 18.04.2002

A N F R A G E

der Abgeordneten DI Dr. Keppelmüller, Gartlehner
und GenossInnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
betreffend den **Entwurf einer Verordnung** über Verbote und Beschränkungen teilflu-
orierter und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid
(HFKW-, FKW-SF₆-V) im Hinblick auf österreichische Aspekte

Im Rahmen einer Nationalen Strategie zur Erreichung des Kyoto-Ziels sollen ua Emis-
sionen der im Kyoto-Protokoll aufgelisteten Industriegase HFKW (teilfluorierte Koh-
lenwasserstoffe), FKW (vollfluorierte Kohlenwasserstoffe) sowie Schwefelhexafluorid
(SF₆) bis 2010 reduziert werden.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen des Bundes zur Erreichung des Kyoto-Ziels wurde 23. Jänner 2002 der Entwurf der Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und voll fluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (HFKW-, FKW-SF₆-V) gemäß der Richtlinie 98/34/EG unter der Notifizierungsnummer 2002/0037/A der europäischen Kommission notifiziert. Die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, zu diesem Entwurf bis 24.4.2002 Stellung zu nehmen. Der Verordnungsentwurf sieht ua vor, dass die Verwendung und das Inverkehrsetzen von HFKW, FKW und SF₆ generell verboten werden, soweit nicht Sonderbestimmungen oder Ausnahmen des Verordnungsentwurfs greifen. Für die verschiedenen Anwendungsbereiche von HFKWs werden allerdings unterschiedliche Regelungen, Ausnahmebestimmungen und Übergangsfristen vorgesehen. § 8 des Verordnungsentwurfs behandelt ua die Verwendung von HFKWs und FKWs als Mittel zur Brandbekämpfung (Feuerlöschmittel). Ausgenommen von dem Verbot ist nach § 8 Abs 4 die Verwendung von HFKWs zur Befüllung von Anlagen, deren Errichtung zum Schutz der Gesundheit von Menschen zwingend erforderlich ist, wenn dieser

Schutz nach dem Stand der Technik durch die Verwendung anderer Löschmittel oder anderer Technologien in Verwendung mit anderen brandschutztechnischen Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen sind durch ein Gutachten dem Landeshauptmann nachzuweisen.

Im Rahmen der Notifizierung hat Österreich in den Erläuternden Bemerkungen zur geplanten Verordnung sowie in den beigelegten Dokumenten darauf verwiesen, dass es für den Einsatz von HFKWs als Feuerlöschmittel geeignete Alternativen gäbe. Diese Behauptungen stützen sich offensichtlich auf die vom damaligen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geförderte und in den Materialien zitierte FKW-Löschesgasstudie der ECO-Efficient Technologies & Training Forschungs GmbH. Wir wurden darüber informiert, dass bezüglich dieser Studie mehrere Gerichtsverfahren anhängig sind: Vom HG Wien (GZ 17 Cg 40/01 s) wurde in einer einstweiligen Verfügung (nicht rechtskräftig) ausgesprochen, dass die Kernaussage der Studie, der Einsatz fluorierter Löschmittel sei aufgrund vorhandener Alternativen nicht mehr notwendig, unrichtig ist. Mit Beschluss vom 5.2.2002 hat das OLG Wien als Rekursgericht (GZ 2 R 197/01 g) mit ähnlicher Begründung der Soltec Systemtechnik Ges.m.b.H. (einer Brandschutzfirma, die Aerosole anbietet) u.a. verboten, diverse Aussagen in der FKW-Löschesgasstudie zu behaupten oder in welcher Form immer (auch über Internet) zu verbreiten; der ordentliche Revisionsrekurs wurde nicht zugelassen.

Die tatsächliche Menge der HFKWs, die als Feuerlöschmittel in Löschmittelbehältern umweltfreundlich gelagert werden, ist minimal und leistet, da davon nur ein Bruchteil tatsächlich emittiert wird, nämlich wenn es brennt, nur einen geringen Beitrag zur österreichischen oder globalen Emission klimawirksamer Gase. . Wo Feuerlöschmittel zum Einsatz gelangen, ist notwendigerweise der Schutz menschlichen Lebens und/oder wertvoller Sachgüter erforderlich.. Würden HFKWs verboten werden, gäbe es einige Anwendungsbereiche, in denen Feuer überhaupt nicht oder nicht rasch genug (zB brennbare Flüssigkeiten) gelöscht werden könnten, was zu einer Bedrohung für Menschen und wertvolle Sachgüter (historische Bibliotheken, Computeranlagen, Spezialfahrzeuge, Eisenbahnen etc) führt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten aus tiefer Sorge an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft nachstehende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, dass sich zahlreiche namhafte Experten aus den Gebieten Brand- schutz, Geophysik, Astrophysik, Medizin, Toxikologie - aus unterschiedlichen Ge- sichtspunkten (Wirksamkeit als Löschmittel, keine Auswirkungen auf den Treibhau- seffekt, medizinische Bedenken gegen Alternativen, etc) - ablehnend zum geplanten Verbot von HFKW als Löschmittel geäußert haben?
2. Wie ist bei Erlass der Verordnung gewährleistet, dass bei Wegfall hochwirksamer gasförmiger Löschmittel in allen Anwendungsbereichen, wo gasförmige Löschmittel zum Einsatz kommen sollen, menschliches Leben, Gesundheit sowie wertvolle Sachgüter nicht gefährdet werden und wie ist weiters sichergestellt, dass österreichi- schen Unternehmen, nämlich sowohl Anlagenherstellern als auch deren Kunden, der öffentlichen Hand und der Öffentlichkeit nicht Schäden in Millionenhöhe entstehen?
3. Da in bestimmten Bereichen keine ausreichenden Alternativen für HFKWs als Löschmittel vorliegen bzw nicht von Ihrem Ministerium dargelegt wurden, wie kann sich der Verordnungsentwurf auf § 17 ChemG als Rechtsgrundlage und Ermächti- gungsnorm stützen?
4. Was werden Sie gegen das System der Verbote und Ausnahmen unternehmen, das generell und in sich unsachlich ist und rechtswidrige, den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verletzende Differenzierungen vornimmt? Wie rechtfertigen Sie, dass vom Verbot vorgesehene Ausnahmen im Bereich der Löschmittel wesent- lich restiktiver sind (z.B. erforderliches Gutachten) als in anderen Bereichen (z.B. Kühl-, Lösungsmittel), wo lediglich gelockerte Verbote und umfangreiche Ausnah- men greifen - dies, obwohl in diesen Bereichen weitaus mehr Emissionen tatsächlich stattfinden? Wie erfolgte die Überprüfung, ob das vorliegende System von Verboten und Ausnahmen in Österreich verfassungskonform ist?

5. Wie soll das in der Ausnahmebestimmung des § 8 Abs 4 des Verordnungsentwurfes vorgesehene Gutachten an den Landesmann erbracht werden? Wer wird die Kosten hierfür zu tragen haben und wie soll ein derartiges Gutachten vom Landeshauptmann auf seine inhaltliche und fachliche Richtigkeit überprüft werden?
6. Ist Ihnen bekannt, dass Österreich entgegen den Bestrebungen innerhalb der Europäischen Kommission eine Verordnung im Alleingang erlassen will, obwohl bereits entsprechende Rechtsetzungsvorhaben von der Kommission in Angriff genommen wurden und der österreichische Entwurf weit über alle geltenden oder auch nur geplanten europäischen Standards hinaus geht?
7. Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf unter dem Aspekt des Deregulierungsauftrags (Art 1 § 1 des Deregulierungsgesetzes 2001, BGBl I 151/2001), wonach bei der Vorbereitung der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft darauf zu achten ist, dass vorgegebene Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden?
8. Wie rechtfertigen Sie die Aussagen von Mitarbeitern Ihres Ministeriums zur angeblich nicht vorhandenen Bedeutung der FKW-Löschgasstudie für den Verordnungsentwurf, obwohl die von Österreich im Rahmen der Notifizierung vorgelegte Beilage ./4 (Studie der Umweltbundesamt-GmbH "Abschätzung der tatsächlichen und potentiellen treibhauswirksamen Emissionen von HFKW, FKW, SF^A) ausdrücklich (Seiten 56 und 63) zur Frage der HFKW-Löschgase und deren Alternativen auf die FKW-Löschgasstudie verweist und sonst keine Unterlagen über die angeblich vorliegenden Alternativen angeführt oder vorgelegt werden? Was werden Sie unternehmen, damit die in großen Teilen als unrichtig beurteilte Studie nicht länger als Grundlage für den Verordnungsentwurf verwendet wird? Werden Sie dafür sorgen, dass sämtliche von Ihrem Ministerium verteilten Exemplare eingezogen und nicht länger verteilt werden bzw nicht länger als Grundlage für Auskünfte an die ratsuchende Bevölkerung herangezogen werden?